

Steuerneuheiten kompakt	1	Solidaritätsfonds INPS	3
Pensionskasse der Geometer und der „periti industriali“	2	Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsessen ...	3
Kennzeichnung von Allergenen	2	Energiezertifikat APE	4

STEUERNEUHEITEN KOMPAKT

Der Ministerrat hat mit 30. Oktober 2014 die Verordnung „decreto semplificazioni“ gutgeheißen. Diese sieht einige steuerliche Vereinfachungen vor. Hier ein kurzer Überblick:

VIES Datenbank sofort operativ, Intrastat für Dienstleistungen vereinfacht

MwSt.-Subjekte, die beabsichtigen innergemeinschaftliche Geschäfte (allgemeine Dienstleistungen gemäß Art. 7-ter Dpr 633/1972 inbegriffen) auszuführen und dies im Zuge des Tätigkeitsbeginns oder zu einem späteren Moment mitteilen, werden ab nun sofort in die diesbezügliche VIES-Datenbank eingetragen. Bisher war eine Frist von 30 Tagen abzuwarten, bis innergemeinschaftliche Geschäfte abgewickelt werden konnten. Werden jedoch in vier aufeinanderfolgenden Quartalen ab der Eintragung keine Intrastat-Meldungen verschickt, so wird die Position im VIES-Register wieder automatisch gelöscht.

Die neuen Intrastat-Vordrucke sehen nur mehr die verpflichtende Angabe der MwSt.-UId-Nr. des Geschäftspartners, des Gesamtbetrags der Operation, des Codes der Art der Dienstleistung sowie des Bestimmungslands der Zahlung vor. Für die Umsetzung braucht es wie üblich eine eigene Durchführungsverordnung der Zollagentur, welche erst noch erlassen werden muss.

Neue Schwelle für black list-Meldungen

Die bisher monatlichen oder trimestralen Mitteilung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten, die ihren Sitz in einem Steuerparadies haben, muss nun mehr ab einem jährlichen Gesamtbetrag von 10.000 Euro erfolgen. Bisher lag diese Schwelle bei 500 Euro. Es muss noch geklärt werden, ob sich der Schwellwert von 10.000,00 EUR auf den jährlichen Gesamtbetrag aller Meldungen bezieht oder auf die jährlichen Lieferungen / Leistungen des einzelnen Kunden bzw. Lieferanten. Es spricht einiges dafür, dass diese Grenze für den einzelnen Kunden bzw. Lieferanten gilt. Diese Neuerung tritt rückwirkend und somit bereits für 2014 in Kraft.

Gesamtschuldnerische Haftung abgeschafft

Nach der Abschaffung der solidarischen Haftung für die Einzahlung der **Mehrwertsteuer** bei Unterwerkverträgen durch eine frühere Verordnung wurde nun auch die solidarische Haftung zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer bezüglich der **Lohnsteuern** abgeschafft. Bisher (bis zum 13/12/2014) haben dem Auftraggeber saftige Strafen gedroht, wenn das für die Leistung vereinbarte Entgelt ohne vorherige Prüfung, ob die Lohnsteuern von sämtlichen Subunternehmern ordnungsgemäß eingezahlt wurden, bezahlt wurde. Weiterhin aufrecht bleibt die Haftung für die Einzahlung der **Sozialabgaben**, zu überprüfen mittels Anfrage um das Durc-Formular.

Überwachungszeitraum für Gesellschaften mit Verlust auf fünf Jahre ausgedehnt

Bisher wurden Gesellschaften als Scheingesellschaften klassifiziert, wenn diese in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren entweder einen steuerlichen Verlust aufweisen oder in zwei Jahren einen Verlust aufweisen und in einem Jahr nicht die für Scheingesellschaften vorgeschriebenen Mindestgewinne erreichen.

Dies bedeutete eine erhöhte Steuern auf Ertrag und Gewinn (Ires und Irap) und eine Sperrung des etwaigen MwSt.-Guthabens. Die Vereinfachungsverordnung dehnt nun den Überwachungszeitraum der Jahresergebnisse

von drei auf fünf Jahre aus. Als Scheingesellschaften werden zukünftig nur mehr jene Gesellschaften eingestuft, die in **fünf** aufeinanderfolgenden Jahren:

- einen steuerlichen Verlust aufweisen oder
- in vier Jahren einen Verlust aufweisen und in einem Jahr nicht die für Scheingesellschaften vorgeschriebenen Mindestgewinne erreichen

In Anbetracht der generellen Wirtschaftskrise ist diese Lockerung sehr zu begrüßen.

Neuerungen bei den Absichtserklärungen (dichiarazioni d'intento):

Diese werden von gewohnheitsmäßigen Exporteuren ausgestellt, um im Rahmen des sogenannten Plafonds MwSt.-frei beim Lieferanten einzukaufen.

Bisher haben die Lieferanten des Exporteurs die Absichtserklärungen für ein Jahr oder einen bestimmten Zeitraum erhalten. Noch bevor die Rechnung (ohne MwSt.) an den Exporteur ausgestellt wurde, musste der Lieferant die Erklärungen an die Agentur der Einnahmen elektronisch versenden.

Mit der Vereinfachungsverordnung wird die Pflicht für die elektronische Mitteilung an die Agentur ab 01.01.2015 nun an den Exporteur (Kunden) abgewälzt. Der Exporteur hat dem Lieferanten die Versandbestätigung auszuhändigen. Der Lieferant muss vor Durchführung des steuerfreien Umsatzes die Versandbestätigung über das elektronische Portal der Agentur der Einnahmen überprüfen, um eventuelle Missbräuche einzuschränken.

Diese Neuregelung gilt wie gesagt für die Umsätze ab 2015, vorbehaltlich einer Übergangsphase bis zum 11. Februar 2015, innerhalb welcher noch die alte Regelung angewandt wird. Noch unklar ist, ob der Lieferant bis dahin die elektronische Mitteilung machen muss.

Erbschaftssteuererklärung – Schwellwert wird auf 100.000,00 EUR angehoben:

Bei Vermögenswerten des Erblassers von mehr als 25.822,84 EUR musste innerhalb von 12 Monaten ab Todesdatum eine Erbschaftssteuererklärung abgegeben werden. Mit Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung wurde nun der Schwellwert auf 100.000 EUR angehoben. Achtung: Bei Vorhandensein von Immobilien in der Erbmasse muss immer eine Erbschaftssteuererklärung abgefasst werden, unabhängig vom Betrag der Masse.

Abschaffung der Mitteilung für nicht fertiggestellte Arbeiten zur energetischen Sanierungen zum 31.12.

Bisher waren jene Steuerpflichtigen angehalten, eine elektronische Mitteilung (Vordruck IRE) an die Finanzverwaltung einreichen, sobald die Arbeiten zur energetischen Sanierung zum 31.12. eines Jahres nicht abgeschlossen werden konnten. Diese Pflicht ist mit Wirkung 13.12.2014 abgeschafft worden.

PENSIONS KASSE DER GEOMETER UND DER „PERITI INDUSTRIALI“

Achtung Erhöhungen ab 01.01.2015

Der Pflichtpensionsbeitrag, den Geometer und „Fachingenieure“ ihren Kunden auf den Honorarnoten weiterbelasten können, wird für Aufträge der Privatwirtschaft (Unternehmen und Privatkunden) ab 01.01.2015 von 4% auf 5% erhöht.

Die Erhöhung gilt nicht für Honorarnoten, die an öffentliche Auftraggeber gehen. Für diese dürfen weiterhin höchstens 4% (Geometer) bzw. 2% (EPPI) Pensionsbeitrag weiterbelastet werden.

KENNZEICHNUNG VON ALLERGENEN

In Sachen Kennzeichnung von Allergenen, die in verkauften und/oder verabreichten Speisen und Getränken vorhanden sind, ist am 13. Dezember eine neue EU-Bestimmung in Kraft getreten. Die definitive Umsetzung ist kürzlich auf Mitte Jänner aufgeschoben worden, nachdem die diesbezüglichen Anleitungen fehlen.

Ab 13. Dezember 2014 müssen Konsumenten über Allergene in Lebensmitteln informiert werden. Demnach sind alle Betriebe ab dem genannten Datum verpflichtet, das Vorhandensein von Allergenen in den Speisen und Getränken kundzutun. Details zur Kennzeichnungspflicht legt die EU nicht fest – diese kann jeder Staat selber bestimmen (ist aber eben noch nicht erfolgt). Von der neuen Regelung betroffen sind der **offene Verkauf** und die **Verabreichung von Lebensmitteln**. Anders als die Etikettierung von verpackten Lebensmitteln, ist der offene Verkauf von einem Staatsgesetz (Nr. 109/1992) geregelt. Das Staatsgesetz muss nun von der Regierung an die neuen EU-Bestimmungen angepasst werden. Da die neue EU-Vorschrift bezüglich der

Allergene kennzeichnung mit 13. Dezember 2014 auch ohne umsetzender Staatsnorm angewendet werden muss, ist auf folgendes zu achten:

Offener Verkauf von Konditoreiwaren, Backwaren, Speiseeis und fertigen Speisen

Ergänzung der bisher üblichen einheitlichen Zutatenliste (cartello unico – zusammenfassendes Schild für alle Produkte einer Gruppe) durch **Hervorhebung der Allergene**. Die Einheitstabelle ist in unmittelbarer Nähe des Produktes anzubringen und muss neben der Bezeichnung der Produktgruppe auch noch die Zutaten mit Hervorhebung der Allergene, die Lagerbedingungen, die Angabe zur Haltbarkeit und den Namen des Betriebes beinhalten.

Offener Verkauf von anderen Lebensmitteln, die nicht Konditoreiwaren, Backwaren, Speiseeis oder fertige Speisen sind

Diese Produkte müssen wie bisher einzeln gekennzeichnet werden (d.h. nicht durch die einheitliche Zutatenliste). Das nun zu verwendende Schild muss nunmehr die Allergene angeben. Auf der schon bisher vorgeschriebenen Gewichtsetikette sind folgende Angaben zu machen: Bezeichnung des Produkts, Nettogewicht, Datum, eventuelle Allergene, eventuelle Haltbarmachung (Schutzgas, Vakuum) und Haltbarkeitsdatum.

Verabreichung von Lebensmitteln im Gastgewerbe

Die Abgabe von Lebensmitteln wird von einer Dienstleistung (Verarbeitung, Service usw.) begleitet. Es ist empfehlenswert ab sofort die Konsumenten auf das Risiko von Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten hinzuweisen. Dies kann mittels Schild und/oder entsprechendem Zusatz auf der Speise- und Menükarte geschehen, welche über das mögliche Vorhandensein von Allergenen informieren und die Beratung durch das Fachpersonal anbieten. Die Mitarbeiter müssen klarerweise entsprechend geschult werden.

SOLIDARITÄTSFONDS INPS

Ab Oktober muss der Beitrag für den NISF / INPS Solidaritätsfonds bezahlt werden.

Dieser beträgt insgesamt 0,50%: ein Drittel (0,167%) geht zu Lasten des Mitarbeiters, und zwei Dritten (0,33%) gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Der neue Beitrag betrifft alle Arbeitgeber:

- **mit durchschnittlicher Besetzung** (der letzten 6 Monate) **von mehr als 15 Mitarbeitern**,
- welche bisher **nicht von der Lohnausgleichskasse gedeckt** waren.

Dieser Beitrag wird über die Lohnstreifen verrechnet und mit F24 einbezahlt. Für weitere Informationen zum Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

WEIHNACHTSGESCHENKE UND WEIHNACHTSESSEN

Weihnachtsgeschenke an Kunden, Lieferanten oder Geschäftspartnern gelten grundsätzlich als Repräsentationsausgaben. Damit diese als abzugsfähig gelten, muss eine betriebliche Zugehörigkeit bestehen bzw. sie müssen der Verkaufsförderung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen.

Geschenke: Steuerliche Absetzbarkeit hinsichtlich der Einkommenssteuern:

Repräsentationsausgaben mit einem Anschaffungswert von bis zu 50,00 EUR sind zur Gänze für die Einkommenssteuern abzugsfähig, darüber hinaus sind diese gestaffelt nach Umsatzerlösen (im Normalfall bis zu 1,3% der Umsatzerlöse) abzugsfähig.

Geschenke: Steuerliche Absetzbarkeit hinsichtlich der Mehrwertsteuer

Hier muss zwischen Fremdwaren oder eigenen Handelswaren/Produktionsgütern unterschieden werden.

Fremdware, eigens zugekauft

Mit der Vereinfachungsverordnung (GVD Nr. 175/2014) wurde der bisherige Schwellwert für die Abzugsfähigkeit der MwSt. von 25,82 EUR auf 50,00 EUR angehoben und somit der Regelung wie für die Einkommenssteuern gleichgestellt. Die Verordnung ist am 13.12.2014 in Kraft getreten.

Es gilt somit

- Bei Ankauf von Fremdware bis innerhalb 12.12.2014 kann nur bis zu einem Stückwert von 25,82 EUR

die Mehrwertsteuer voll abgezogen werden, darüber ist die MwSt. nicht abzugsfähig.

- Bei Ankauf von Fremdware ab 13.12.2014 kann bis zu einem Stückwert von 50,00 EUR die Mehrwertsteuer voll abgezogen werden, darüber ist die MwSt. weiterhin nicht abzugsfähig.
- Bei Ankauf von Fremdware bis 12.12.2014 und unentgeltliche Abtretung an den Kunden nach dem 13.12.2014 kann nur bis zu einem Stückwert von 25,82 EUR die Mehrwertsteuer voll abgezogen werden. Es gilt in diesen Fällen nicht der Schwellwert von 50,00 EUR. Bei Rechnungen, die mit Monatsende ausgestellt werden, muss auf das Datum des Lieferscheins (bis 12.12.2014 gilt die Grenze von 25,82 EUR) Bezug genommen werden.

Das gilt auch für Lebensmittel, wobei Geschenkkörbe als Einheit betrachtet werden müssen.

Eigene Handels- oder Produktionsgüter:

Bei einer unentgeltlichen Abtretung von eigenen Handels- oder Produktionsgütern ist die Mehrwertsteuer unabhängig von den genannten Stückwerten von 25,82 EUR bzw. 50,00 EUR voll abzugsfähig. Als Referenzwert ist hier der normale Verkaufspreis (nicht die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten) des Gutes herzunehmen. Diese Abtretung stellt einen steuerbaren Umsatz dar. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Eigen-Rechnung mit Mehrwertsteuer in der Höhe der getragenen Anschaffungskosten ausgestellt werden muss, womit die abgezogene Mehrwertsteuer im Einkauf ausgeglichen wird.

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter

Für Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter sind die Grundsätze für die Sachentlohnung zu berücksichtigen. Demnach sind Sachzuwendungen (auch Gutscheine) bis zu einer Höhe von 258,23 EUR pro Mitarbeiter pro Jahr steuerfrei. Sollte jedoch der genannte Betrag überschritten werden, muss der gesamte Betrag versteuert werden, nicht nur Betrag, der den Schwellwert von 258,23 EUR übersteigt. Geldzuwendungen sind immer zu besteuern, unabhängig von deren Höhe.

Weihnachtsessen:

Hier muss zwischen Weihnachtsessen zu Gunsten von lohnabhängigen Mitarbeitern und Weihnachtsessen zu Gunsten von Kunden unterschieden werden. Im ersteren Fall sind 75% der Kosten, mit einer Obergrenze von 0,5% der gesamten, jährlichen Personalkosten absetzbar. Die MwSt. ist nicht abzugsfähig.

Werden Kunden zu Weihnachtsessen eingeladen, gelten die Ausgaben als Repräsentationsausgaben, wobei 75% der Kosten, gestaffelt nach Umsatzerlösen, im Normalfall bis zu 1,3% der Umsatzerlöse, abzugsfähig sind. Die MwSt. ist auch hier nicht abzugsfähig.

ENERGIEZERTIFIKAT APE

Eine nicht besonders hilfreiche Präzisierung zu den Energiezertifikaten ist kürzlich erlassen worden.

Dass es für alle entgeltlichen Übertragungen und Überlassungen vom ganzen Immobilien oder Immobilienteilen, sei es Kauf, Tausch oder auch Miete, einen Energieausweis bzw. ein Energiezertifikat braucht, ist mittlerweile bekannt. Dieser/s muss der **Urkunde beiliegen** und zusammen mit dieser registriert werden (ohne Aufpreis).

Die Strafe für die unterlassene Anlage zum Vertrag ist recht saftig und beläuft sich auf EUR 3.000 bis EUR 18.000 bei Gebäuden (bzw. auf EUR 1.000 bis EUR 4.000 bei Mietverträgen über Immobilienteile); diese ist für Vermietungen unter 3 Jahren auf die Hälfte reduziert (also immer noch recht ordentlich).

Sollten die Vertragsparteien also genannte Anlage zum Vertrag nicht zur Registrierung vorlegen (und Strafe zahlen), sind sie trotzdem verpflichtet, das Energiezertifikat innert 45 Tagen nach Abschluss des Vertrages dem Ministerium für die Wirtschaftsentwicklung (MISE) zukommen zu lassen. Andernfalls hagelt es erneut Strafen.

Fazit: Energieausweis machen und dann vermieten/verkaufen/tauschen.

Mit den besten Wünschen für ein friedliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben und für ein erfolgreiches neues Jahr grüßt freundlichst

CONTOR

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch

